

2. Bei Vorhandensein von WLAN muss der Router mit mind. WEP verschlüsselt sein und der Schlüssel darf nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.
3. Belehrungs- und Kontrollpflicht gegenüber Familienmitglieder altersgemäß (Kinder / Jugendliche / Erwachsene)
4. Installation von Sicherheitssoftware wie Antivirus und Firewall, die regelmäßig aktualisiert werden und wo die einschlägigen Ports für P2P gesperrt sind.
5. Wer sich nicht auskennt, muss notfalls kostenpflichtiges Fachpersonal hinzuziehen.

Wie soll ich mich denn nun verhalten?

Seit 2004, haben sich nach mehrmaliger Überarbeitung, folgende Vorgehensweisen herauskristallisiert und bewährt:

1. Mod. UE

Ich gebe eine sog. modifizierte Unterlassungserklärung (mod. UE) ab.

Warum, wieso bzw. Was soll das?

Hauptanliegen der Abmahnung ist dem abgemahnten Anschlussinhaber abzuverlangen, dass er den vorgeworfenen Rechtsverstoß ab sofort unterlässt. Um auch ohne ein gerichtliches Urteil zu gewährleisten, dass zukünftige Rechtsverletzungen durch den Abgemahnten unterbleiben, enthält die Abmahnung eine Vertragsstrafe (ca. EUR 5.100,00) für den Fall von Wiederholungen der beanstandeten Handlung.

Hinweis:

Die mod. UE ist aber kein Spielzeug, kein Freifahrtschein für weiteres Herunterladen oder schützt vor den Forderungen nach den anwaltlichen Gebühren oder Schadensersatzforderungen. Sie stellt einen Unterlassungsvertrag dar, der 30 Jahre gültig ist. Häufigster Fehler ist, dass sie entweder zu eng oder zu weit gesteckt abgegeben wird.

Grundsatz: Wer sich nicht sicher ist - beauftragt einen Anwalt.

Wo finde ich sie?

Hier, inklusive Erklärung:
<http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/ModUE.html>

2. Nichtzahlen

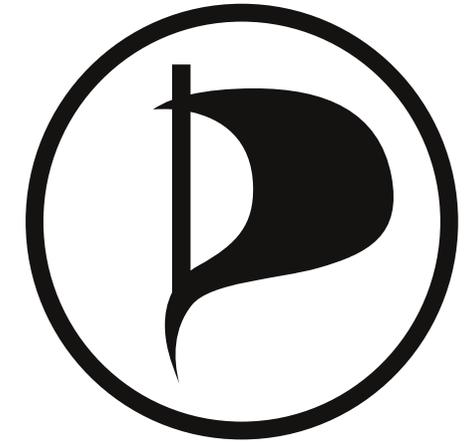
Seit Bestehen des Abmahnwahns, ist diese Vorgehensweise die meist verbreitete. Wenn man zu 100% unberechtigt abgemahnt worden ist, sollte man sie sowieso wählen, obwohl es zum jetzigen Zeitpunkt die wenigsten einschätzen können. Man kann aber auf die Kosten verklagt werden, auch wenn dieses Risiko als gering eingeschätzt wird. Alle wird man nicht verklagen - richtig. Aber niemand kann Ihnen eine 100%ige Sicherheit ausstellen, dass es sie nicht treffen wird. Wenn Sie sich hierzu entscheiden, dann ist es Ihre persönliche Entscheidung mit allen Konsequenzen.

3. Zahlen

Wer aber Ruhe haben möchte, kann natürlich zahlen und hat für diesen einen Fall Ruhe. Aber da auch hier Geiz - geil ist, sollte man einen privaten Vergleich (<http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/Mustervergleich.rar>) versuchen mit einer geringeren Summe als im Abmahnschreiben gefordert. Natürlich müssen es die abmahnenden Kanzleien nicht annehmen, aber der Versuch ist es alle Male wert.

Egal wie man sich entscheidet, sollte man sein Downloadverhalten diesbezüglich einschränken und sich im Kampf gegen den Abmahnwahn engagieren. Da zählt schon im Bekannten- und Freundeskreis ihren Fall zu publizieren und zu warnen! Natürlich kann und sollte man sich weiter mit dem Thema beschäftigen. Steffens-Abmahn-Fibel ist maximal eine Einführung in das komplexe Thema: Abmahnwahn.

Autor: Steffen Heintsch (<http://abmahnwahn-dreipage.de>)



Was tun bei Abmahnungen im Urheberrecht?

Kleine Abmahnfibel



PIRATEN PARTEI